

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Kennzeichnung von Schuswaffen und wesentlichen Bestandteilen (SchKG) möchte ich als von diesem Gesetze Betroffener (Waffensammler) folgendes anmerken:

Durch die Kennzeichnungspflicht aller wesentlichen Teile meiner teilweise über 100 Jahre alten Sammlerstücke entsteht ein nicht geringer Wertverlust. Diese Waffen haben nicht einmal einen modernen

Beschuss (werden daher auch nicht geführt oder am Behördl. zugelassenen Schießplatz geschossen) da für einen Sammler neuzeitliche Bestempelungen eine Veränderung des Originalzustands bedeuten. Auch würden mir vom Gesetzgeber die anfallenden Kosten für eine Kennzeichnung nach SchKG nicht ersetzt. Meine mehr oder weniger wertvollen Sammlerstücke sind ordnungsgemäß verwahrt und vor dem Zugriff

Dritter gesichert. Diese Verwahrung wird durch die Polizei regelmäßig überprüft (Im heurigen Jahr trotz Corona-Pandemie fand dieser "Hausbesuch" statt). Eine Maßnahme zur Bekämpfung der mißbräuchlichen

Verwendung von Schußwaffen für kriminelle Zwecke ist die Kennzeichnung und Entwertung von historischen Schußwaffen wohl nicht. Erstens werden diese Waffen von ernsthaften Sammlern ordnungsgemäß

gemeldet und verwahrt und zweitens sind mir eigentlich keine kriminellen Taten mit sammelwürdigen, historischen Schusswaffen bekannt. Aus meiner 30jährigen Berufspraxis als Justizwachebeamter im Abteilungsdienst (der sehr viele Täter persönlich kennt) ist mir auch noch nie zu Ohren gekommen dass einer dieser Täter mit einer historischen Schusswaffe irgendein Delikt begangen hat. Für kriminelle Zwecke

werden Waffen benutzt die nirgendwo gemeldet sind und daher auch nicht über ZWR nachverfolgbar sind. Viele dieser illegalen Schusswaffen stammen aus dem ehemaligen Ostblock, aus dem ehemaligen Jugoslawien oder

aus Albanien und sind nach Aussagen der in Haft befindlichen Täter relativ leicht und auch preisgünstig (auch Kat. A Waffen !!!) zu bekommen.

Darauf sollte der Gesetzgeber besonders Augenmerk legen und nicht die gesetzestreuen Legalwaffenbesitzer mit immer weiteren Verschärfungen zum Waffenbesitz "beglücken".

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind kein adäquates Mittel zur Erreichung des Ziels der (EU)Waffenrichtlinie, nämlich die Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke.

Die im vorliegenden Entwurf (SchKG) gehen über den Zweck der Waffenrichtlinie weit hinaus und vernichten private Vermögenswerte.

Hochachtungsvoll

Thomas Szraka